



**Rechtsgrundlagen:**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132).  
 Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).  
 Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ergänzen (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).  
 Bornheim, den  
 Bürgermeister

Der Beschluss zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).  
 Bornheim, den  
 In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

Der Rat hat am beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).  
 Bornheim, den  
 Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am ortsüblich bekannt gemacht.  
 Bornheim, den  
 In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.  
 Bornheim, den  
 Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom  
 Köln, den  
 Bezirksregierung  
 Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB). Dieser Plan ist damit wirksam.  
 Bornheim, den  
 Bürgermeister

**Zeichenerklärung**

von der Genehmigung ausgenommen

Bereich der Ergänzung

Sondergebiet

**Zweckbestimmung:**

Handel

NVZ Nahversorgungszentrum

**Flächennutzungsplan  
 1. Ergänzung**  
 in der Ortschaft Merten

Maßstab 1:10000